

STADT LANDSHUT  
Sozialamt

Landshut, den 26. August 2022

Antrag der SPD-Fraktion „Keine Strom- und Gassperren...“  
Stellungnahme des Sozialamtes zu den aufgeworfenen Fragestellungen der Referatsleitung

an die Referatsleitung 4

1.)

Wie könnte man soziale Notlagen außerhalb des Leistungsbezuges definieren?

Neben Bürgerinnen und Bürgern, die Sozialleistungen erhalten, geraten auch Menschen mit geringem Erwerbseinkommen, Rentnerinnen und Rentner sowie andere Personengruppen, die knapp oberhalb der Einkommensgrenzen für den Bezug von Sozialleistungen liegen, in soziale Notlagen.

Einkommensarme Haushalte sind stark von den steigenden Kosten für Haushaltsenergie betroffen und werden aktuell zudem durch die hohe Inflation und die ebenfalls steigenden Preise für Lebensmittel besonders belastet. Durch Zahlungsrückstände bei den Energieversorgern droht ein Abrutschen dieser Menschen in Armut und Überschuldung. Soziale Härtefälle sollten daher von den Stadtwerken berücksichtigt und Strom- und Gassperren vermieden werden.

2.)

Wie kann man weitere Institutionen z. B. Schuldnerberatung miteinbeziehen?

Klientinnen und Klienten mit einer Schuldenproblematik, die sich an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Sozialamtes wenden, werden über das Angebot der Schuldnerberatung informiert. Die Kontaktdaten (Flyer) der Schuldnerberatung werden weitergegeben und eine Terminvereinbarung empfohlen. Der Kontakt zur Schuldnerberatung wird in der Regel durch die Klientinnen und Klienten selbst hergestellt, da Termine für eine Erstberatung grundsätzlich nur in der Telefonsprechstunde (jeden Montag von 9:00 bis 11:00 Uhr) vergeben werden.

Bezüglich der erzielten Erfolge müsste direkt bei der Schuldnerberatung nachgefragt werden, da hierüber in der Regel keine Rückmeldung an den ASD erfolgt. In den Fällen, in denen der ASD selbst wegen Zahlungsrückständen mit den Stadtwerken Kontakt aufgenommen hat, konnten bei einer entsprechenden Ratenzahlungsvereinbarung oder Gewährung eines Darlehens durch das Jobcenter bisher Stromsperren verhindert werden.

Die aktuelle Situation betrifft jedoch auch einen weiteren Personenkreis von Menschen, die keine Sozialleistungen beziehen und somit kein Darlehen vom Sozialleistungsträger erhalten können. Eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung ist zur Vermeidung von Strom- und Gassperren bei Zahlungsrückständen von einkommensschwachen Haushalten auf jeden Fall sinnvoll.

3.)

Wie sieht es sozialleistungsrechtlich aus, d. h. was kann den Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden, wenn es tatsächlich aufgrund der Kostensteigerung zu Nöten kommt?

Bei Empfängern von laufenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialamt), sowie bei Empfängern von Asylbewerberleistungen (Sozialamt) werden die Kosten der Unterkunft (= Bruttokaltmiete + Heizkosten) in tatsächlicher Höhe in der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

Dabei werden Nebenkostenerhöhungen in der Bedarfsberechnung laufend miteinbezogen. Nebenkostennachzahlungen werden vollständig übernommen, sofern diese auf Preissteigerungen und nicht auf einen erhöhten Verbrauch zurück zu führen sind.

**Wenn Personen aufgrund des übersteigenden Einkommens keinen Anspruch auf laufende Hilfeleistungen haben, ist es möglich, dass für sie im Monat des Erhalts der Nebenkostenabrechnung ein einmaliger Bedarf besteht.** Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Es ist daher sinnvoll, direkt nach Erhalt der Abrechnung mit dem Sozialamt Kontakt aufzunehmen, um eine Überschlagsberechnung zu veranlassen.

Haushaltsenergie (Strom) ist bei Beziehern von laufenden Leistungen im Regelsatz enthalten. Hierbei handelt es sich um einen monatlichen Pauschalbetrag. Daher können Preissteigerungen nicht berücksichtigt werden. Stromkosten werden lediglich zusätzlich übernommen, wenn der Strom zur Wärmeerzeugung dient.

EmpfängerInnen von Wohngeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Aufstiegsgeförderte mit Unterhaltszuschuss haben bereits einen Zuschuss zu den stark gestiegenen Energiekosten erhalten. Die Auszahlung für die EmpfängerInnen von Wohngeld fand im August 2022 statt, ein gesonderter Antrag war für die Auszahlung nicht nötig.

Den einmaligen Heizkostenzuschuss 2022 bekommen Menschen, die mindestens einen Monat im Bewilligungszeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 **Wohngeld** bezogen haben. Gleiches gilt für Auszubildende, die außerhalb der elterlichen Wohnung leben und **Berufsausbildungsbeihilfe** nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III) erhalten haben, sowie für Aufstiegsfortbildungsteilnehmende mit Unterhaltszuschuss nach dem **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz** (AFBG) und für **Auszubildende** denen Ausbildungsgeld nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BAföG) bewilligt wurde, und keinen Anspruch nach dem Wohngeldgesetz hatten.

Die Höhe des Heizkostenzuschusses richtet sich bei der Wohngeldbewilligung nach der Anzahl der zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder während des Bewilligungszeitraums. Für ein Haushaltsmitglied entspricht dies einen einmaligen Betrag von 270,00 EUR, bei zwei Haushaltsmitgliedern 350,00 EUR und für jedes weitere Haushaltsmitglied 70,00 EUR. Bei den Auszubildenden gemäß SGB III und BAföG und Aufstiegsfortbildungsteilnehmenden nach AFBG einmalig 230,00 EUR.

#### **Schuldenübernahme:**

Ausnahmsweise können Schulden, also Ansprüche aus rückständigen Forderungen des Vermieters oder eines Energieversorgungsunternehmens wegen nicht bezahlter Rechnungen, vom Sozialamt bzw. vom Jobcenter übernommen werden, meist in Form eines Darlehens.

**Dies gilt für Personen im laufenden Hilfebezug, aber auch für Personen, die nicht bedürftig sind.** Die Schulden müssen einen solchen Umfang angenommen haben, dass sie durch das zur Verfügung stehende Einkommen in einem angemessenen Zeitraum nicht gedeckt werden können und keine Selbsthilfemöglichkeiten (z. B. Ratenzahlung) bestehen.

---

Landshut, den 26. August 2022

gez.

